

# Anlage A - Schulversäumnisse

## 1 Umgang mit Versäumnissen

### Wir ...

- melden unsere krankheitsbedingte Abwesenheit **bis Unterrichtsbeginn** via WebUntis. Wir schreiben **zusätzlich zeitgleich** eine Entschuldigungsmail an unsere Klassenleitung. Berufsschülerinnen und -schüler setzen den Ausbildungsbetrieb in CC. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern verfassen die Sorgeberechtigten die Entschuldigungsmail. Bei versäumten Klassenarbeiten nehmen wir die Fachlehrkraft mit in den Verteiler auf und bitten um einen Nachschreibetermin.
- informieren über ein verspätetes Ankommen in der Schule ebenfalls vor Beginn des Unterrichts via WebUntis und per E-Mail an die Klassenleitung. Als Berufsschülerin und -schüler verfassen wir ebenfalls vor Beginn des Unterrichts eine Entschuldigungsmail und setzen den Ausbildungsbetrieb in CC.
- benachrichtigen unsere Lehrkraft vorab persönlich über ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts aufgrund von Krankheit. Als Berufsschülerin und -schüler schreiben wir eine Entschuldigungsmail an unsere Klassenleitung und setzen den Ausbildungsbetrieb in CC.
- informieren die Klassenleitung schriftlich über wichtige Termine (Arzt, Fahrprüfung, Seminare usw.), die nicht außerhalb der Schulzeit gelegt werden können, mindestens eine Woche im Voraus und bitten um Beurlaubung. Bei Beurlaubungen bis zu drei Tagen wenden wir uns an die Klassenleitung. Beurlaubungsanträge, die über drei Tage hinausgehen oder direkt an Ferien angrenzen, richten wir an die Schulleitung.
- sind uns bewusst, dass die Klassenleitung ab drei Fehlzeiten prüfen kann, ob es sich um eine beharrliche Pflichtverletzung handelt. Über eine Pflicht zur Vorlage ärztlicher Bescheinigungen (sogenannte Attestpflicht) für weitere Fehlzeiten entscheidet die Klassenkonferenz im Einzelfall.

Bei Nichtbeachten dieser Regeln erfasst die Klassenleitung unentschuldigte Fehlzeiten.

- beachten folgende Regeln im Umgang mit Klassenarbeiten:
  - „Verschlafen“ wird als Entschuldigungsgrund **nicht** anerkannt.
  - Um einen Nachschreibetermin bemühen wir uns spätestens am ersten Tag der Genesung aktiv bei der Fachlehrkraft. Diese werden nur bei ordnungsgemäßer Entschuldigung eingeräumt.
  - Schülerinnen und Schüler können mit dem ersten Tag des Genesens von ihren Lehrkräften zum Nachschreiben herangezogen werden.

Bei Nichtbeachten dieser Regeln erfolgt die Bewertung der Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ entsprechend §35, Absatz 2 BBiSchulO RP.

## 2 Mögliche Ordnungsmaßnahmen bei Versäumnissen

Wir akzeptieren die Folgen, die sich aus einer Pflichtverletzung ergeben. Ein vorsätzliches oder fahrlässiges mehrfach unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist eine Ordnungswidrigkeit.

- Bei **schulbesuchspflichtigen** Schülerinnen und Schülern wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet (vgl. §99 SchulG):
  - Nach zwei unentschuldigten Fehlzeiten erfolgt die erste Schulbesuchsmahnung.
  - Nach zwei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten erfolgt die zweite Schulbesuchsmahnung mit der Androhung zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens.
  - Ein Bußgeldverfahren wird durch den schriftlichen Bescheid der Schule bei der Bußgeldstelle der zuständigen Kreisverwaltung eingeleitet, wenn Schülerinnen oder Schüler darüber hinaus an **zehn Unterrichtstagen** unentschuldig gefehlt haben.
- Bei **nicht schulbesuchspflichtigen** Schülerinnen und Schülern wird ein Verfahren zur Beendigung des Schulverhältnisses eingeleitet (vgl. §18, Absatz 2 BBiSchulO RP):
  - Nach zwei unentschuldigten Fehlzeiten erfolgt die erste Schulbesuchsmahnung.
  - Nach zwei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten erfolgt die zweite Schulbesuchsmahnung mit der Androhung zur Beendigung des Schulverhältnisses.
  - Eine Ausschulung kann durch schriftlichen Bescheid der Schulleiterin erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler darüber hinaus
    - ... in **Vollzeitbildungsgängen** mindestens 20 Unterrichtsstunden oder mindestens zehn Unterrichtstage versäumt hat.
    - ... in **Teilzeitbildungsgängen** mindestens zehn Unterrichtsstunden oder mindestens fünf Unterrichtstage versäumt hat.
- Staatliche Förderungen oder Leistungen nach dem BAföG oder dem SGB III können mit Erreichen von vier unentschuldigten Fehltagen gekürzt oder eingestellt werden. Die Schule unterrichtet die zuständige Stelle.